

Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Bürgerhalle der Stadt Kaltenkirchen

Lfd. Nr.	Änderung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Änderung.	31.07.1998	16.06.1998	2 (1) (2)	geändert
2.	1. Änderung.	31.07.1998	16.06.1998	3 (3) (7) (9)	geändert
3.	1. Änderung.	31.07.1998	16.06.1998	4 (1) (2)	geändert
4.	1. Änderung.	31.07.1998	16.06.1998	5 (1) 1.Halbs., c)	geändert
5.	1. Änderung.	31.07.1998	16.06.1998	9 (2)	geändert
6.	1. Änderung.	31.07.1998	16.06.1998	12	geändert
7.	2. Änderung	01.01.2002	20.11.2001	11	geändert

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.04.1998 wird folgende Benutzungsordnung mit Entgelttarif für die Bürgerhalle der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

§ 1

Veranstaltungen in der Bürgerhalle

- (1) Die Bürgerhalle im Gymnasium der Stadt Kaltenkirchen, Flottkamp, ist eine kommunale Einrichtung zur Durchführung kultureller, politischer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen. Sie kann insbesondere für Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Vorträge, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen bereitgestellt werden. Schulinterne Veranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - den Schulbetrieb beeinträchtigen oder
 - nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden am Gebäude des Gymnasiums hervorzurufen:
- (3) Für die Benutzung der Bürgerhalle, ihrer Nebenräume, der Einrichtung und des technischen Geräts ist zur Kostendeckung ein Entgelt von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem unter § 11 festgelegten Tarif.

§ 2

Bereitstellung der Bürgerhalle

- (1) Anträge auf Bereitstellung der Bürgerhalle sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen zu richten, sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstalterin oder Veranstalter) und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters.

- b) Art der Veranstaltung.
 - c) Termin und Zeitraum, für den die Bürgerhalle zur Verfügung gestellt werden soll.
 - d) Benötigte Räume, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät.
 - e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veranstaltung aus der Benutzung der Bürgerhalle ergeben können.
 - f) Vorbehaltlose Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Bereitstellung der Bürgerhalle. Er kann eine Benutzungsgenehmigung mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Die Entscheidung ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder baupolizeilichen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.
- (4) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter steht die Bürgerhalle mit Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und technischen Gerät nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigung zu Verfügung. Aus der Genehmigung kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Sachen hergeleitet werden.

§ 3

Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters und Verhalten in der Bürgerhalle

- (1) Die Benutzung der Bürgerhalle ist nur in Anwesenheit der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der gemäß § 2 (1) a) benannten Vertretung gestattet. Sie oder er ist für ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat das für ihre oder seine Veranstaltung benötigte Personal wie z.B. Ordnungskräfte, Kassiererinnen oder Kassierer, Bühnenhilfskräfte, Garderobefrauen oder Garderobenmänner usw. grundsätzlich selbst zu stellen. Sie oder er hat ferner alle für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, Druck und Verkauf von Eintrittskarten, Besetzung der Garderobe sowie Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes.
- (3) Unbeschadet der Verpflichtung der Veranstalterin oder des Veranstalters gemäß Abs. 2 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall oder allgemein vorbehalten, den Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Garderobenaufbewahrung einer dritten Personengruppe zu übertragen.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten Räume, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und ihre Eignung zu prüfen. Festgestellte Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister

anzuzeigen. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.

- (5) Alle zur Benutzung überlassenen Sachen sind schonend und nur ihrem Zweck entsprechend zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sie an den dafür bestimmten Platz zurückzuschaffen.
- (6) Es ist nicht gestattet, im Zuschauerraum zusätzliches Gestühl aufzustellen. Der Bestuhlungsplan ist in der Regel einzuhalten.
- (7) Außerhalb der Bühne bedarf das Ausstellen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen und Geräten, Ausschmückung und Anbringung von Plakaten, Bekanntmachungen oder Dekorationen der Zustimmung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Diese Sachen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Die Heizungs- und Beleuchtungsanlage der Bürgerhalle darf nur von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister, die Bühnenbeleuchtung nur von einer oder einem Sachkundigen bedient werden. Für die Bedienung der Filmvorführgeräte ist der Nachweis einer abgelegten gültigen Filmvorführerinnen- oder Filmvorführerprüfung zu erbringen. Die Elektro-Akustikanlage darf nur nach Einweisung durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister ohne zusätzliche Anschlüsse benutzt werden.
- (9) Das Rauchen sowie Ausgabe und Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur außerhalb der Bürgerhalle und der Bühne gestattet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Die Verwendung sog. Einweggeschirrs ist nicht gestattet.

§ 4

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister des Gymnasiums und die sonst von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung üben im Gymnasium und in der Bürgerhalle das Hausrecht aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und auf die Funktionsfähigkeit der Einrichtung beziehen, sind zu befolgen. Hausmeisterin oder Hausmeister und Beauftragte sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Bürgerhalle und im Gymnasium mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 5

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Zulassung der Benutzung kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b) die Veranstalterin oder der Veranstalter das für die Benutzung zu zahlende Entgelt nicht 2 Tage vor der Veranstaltung entrichtet hat,
 - c) die Durchführung anderer im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister als vorrangig angesehen wird.
- (2) Der Widerruf ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bürgerhalle entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen oder Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege sowie der Einrichtungen und Geräte. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen einschließlich der Zugänge und Zugangswege sowie an Einrichtungen und Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (5) Mehrere Veranstalterinnen oder Veranstalter haften der Stadt gesamtschuldnerisch.

§ 7

Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände oder Geräte beschädigt oder verlorengegangen, kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 8

Entgelt

- (1) Gemäß § 1 (3) dieser Satzung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter zur Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird nach angefangenen Benutzungsstunden berechnet.
- (3) Im Entgelt sind enthalten:
 - a) Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung und Reinigung)
 - b) Abschreibung von Inventar und technischem Gerät
 - c) Unterhaltungskosten für technisches Gerät.
- (4) Im Entgelt nicht enthalten sind eventuelle Auslagen der Stadt für besondere Leistungen.

§ 9

Entstehung der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald die Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 (2) erteilt worden ist.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Veranstalterin oder den Veranstalter unbeschadet der Bestimmungen in § 12 von der Entgeltspflicht befreien, wenn mit der Veranstaltung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

§ 10

Fälligkeit des Entgelts

- (1) Entgelt und eventuelle Auslagen der Stadt werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist binnen eines Monats nach Entstehung der Entgeltspflicht gemäß § 3 (2), spätestens jedoch 2 Tage nach der Veranstaltung in voller Höhe fällig und der Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlung des Entgelts und eventueller Auslagen kann in Fällen, in denen diese Kosten durch einen entsprechenden Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen werden, durch eine Verrechnung zwischen den Haushaltsstellen ersetzt werden

§ 11 Entgelttarif

(1) Für bereitgestellt Räume, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät werden folgende Entgelte erhoben:

	in der Zeit vom	
	1.5. bis 30.9.	1.10. bis 30.4.
a) Windfang, Garderoben, Bürgerhalle, Flur neben der Bürgerhalle und Toiletten bis zu 2 Stunden	51,00 €	56,00 €
für jede weitere angefangene Stunde	10,00 €	12,50 €
	in der Zeit vom	
	1.5. - 30.9.	1.10. - 30.4.
b) Die unter a) genannten Räume sowie zusätzlichen Musikraum (Bühne) mit Nebenraum, Flur neben u. hinter der Bühne und 2 Umkleideräume bis zu 2 Stunden	71,50 €	79,25 €
für jede weitere angefangene Stunde	12,50 €	15,00 €
c) Filmvorführgeräte einschl. Elektroakustikanlage mit Leinwand je angefangene Stunde		4,00 €
d) Diaprojektor mit Leinwand je angefangene Stunde		1,50 €
e) Elektroakustikanlage je angefangene Stunde		2,00 €

(2) Auslagen der Stadt sind gegen Nachweis in voller Höhe zu erstatten.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Bestimmungen des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Kaltenkirchen vom 27.03.1998 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Segeberg hat den Entgelttarif des § 11 als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.1995 mit Verfügung vom 17.1.1996 bestätigt.

Kaltenkirchen, den 05.02.1996

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister